

SKRIPT

zum Vortrag

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Konkrete Gebührentatbestände,
Streitwerte, Gegenstandsbegriffe, etc.

von



MATHIAS GRASEL

Fachanwalt für Strafrecht

Heßstraße 90
80797 München

Telefon: 089 / 12 66 73 0

Telefax: 089 / 12 66 73 99

E-Mail: kanzlei@grasel.de

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	4
II. Wichtige Paragraphen des RVG.....	5
1. Gegenstandswert (§ 2 RVG).....	5
2. Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG).....	5
3. Erfolgshonorar (§ 4a RVG).....	6
4. Mehrere Auftraggeber (§ 7 RVG)	6
5. Fälligkeit der Vergütung (§ 8 RVG)	7
6. Vorschuss (§ 9 RVG)	7
7. Abrechnung (§ 10 RVG).....	8
8. Festsetzung der Vergütung (§ 11 RVG)	9
9. Wertgebühren (§ 13 RVG)	10
10. Rahmengebühren (§ 14 RVG)	10
11. Abgeltungsbereich der Gebühren (§ 15 RVG).....	11
12. Anrechnung (§ 15a RVG).....	11
13. Angelegenheit (§§ 16 ff. RVG)	12
14. Gegenstandswert (§§ 22 ff. RVG)	12
15. Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs (§ 43 RVG)	14
16. Beratungshilfe (§ 44 RVG, 2500 ff. VV RVG)	14
17. Auslagen und Aufwendungen (§ 46 RVG).....	15
18. Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen (§ 58 RVG)	16
19. Pflichten bei der Mandatsübernahme	16
III. Einzelne Gebührentatbestände des VV (Zivilrecht)	17
1. Beratungsgebühr (§ 34 RVG).....	17
2. Geschäftsgebühr (2300 VV RVG)	17
3. Mahnverfahren (3305 ff. VV RVG)	17
4. Verfahrensgebühr (3100 VV RVG).....	18
5. Terminsgebühr (3104 VV RVG)	18
6. Rechtsmittelverfahren	19
7. Zwangsvollstreckungsverfahren (3309 VV RVG)	19
8. Hebegebühr (1009 VV RVG).....	19
9. Einigungsgebühr (1000 ff VV RVG).....	20
10. Kostenfestsetzungsverfahren	20

IV. Einzelne Gebührentatbestände des VV (Strafrecht)	21
1. Anwendungsbereich des Teil 4 VV RVG	21
2. Allgemeine Gebühren	21
3. Ermittlungsverfahren	22
4. Gerichtliches Verfahren erster Instanz	22
5. Rechtsmittelverfahren	23
6. Strafvollstreckung	23
7. Zusätzliche Gebühren	23
8. Zeugenbeistand	24
9. Pauschgebühr	25
10. Bußgeldverfahren (Teil 5 VV RVG)	25
V. Auslagen (Teil 7 VV RVG)	26
1. Kopierkosten (7000 VV RVG)	26
2. Post- und Telekommunikationskosten (7001, 7002 VV RVG)	26
3. Reisekosten (7003, 7004 VV RVG)	27
4. Tage- und Abwesenheitsgeld (7005, 7006 VV RVG)	27
5. Umsatzsteuer (7008 VV RVG)	27

Anmerkung:

Der Einfachheit halber wird in diesem Skript stets nur die männliche Form verwendet. Der Inhalt gilt jedoch für alle denkbaren Geschlechter.

Literaturempfehlungen:

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Beck-Texte im dtv, Taschenbuch, 15. Auflage, 2022, 14,90 €

Enders, RVG für Anfänger, Beck Verlag, 20. Auflage, 2021, 49,00 €

Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, Beck Verlag, 25. Auflage, 2021, 159,00 €

Burhoff/Volpert, RVG in Straf- und Bußgeldsachen, ZAP Verlag, 6. Auflage, 2021, 129,00 €

Mayer/Kroiß, RVG-Kommentar, Nomos Verlag, 8. Auflage, 2021, 139,00 €

I. Überblick

Durch die Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) am 01.07.2004 wurde die bis dahin geltende Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) abgelöst. Ziel bei der Schaffung des RVG war es eine Vereinfachung des anwaltlichen Gebührenrechts und zugleich mehr Transparenz für den Mandanten zu erreichen. Die wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur BRAGO sind neben einer höheren Vergütung bei außergerichtlichen Streitbeilegungen geringere Vergütungen bei gerichtlichen Beweisaufnahmen und einvernehmlichen Scheidungen. Zugleich wurden die Gebühren für die Strafverteidigung angehoben.

Durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Gebührensätze des RVG im August 2013 um ca. 19 % nach oben angepasst. Seitdem kämpfte die Anwaltschaft regelmäßig für eine erneute Erhöhung der Gebühren- und Auslagentatbestände, um diese an die aktuelle Preisentwicklung anzupassen. Die nächste Erhöhung der Gebührensätze erfolgte schließlich zum 01.01.2021 in Höhe von ca. 10 %. Mit Wirkung zum 01.06.2025 fand schließlich eine weitere Steigerung der RVG-Gebühren statt, dieses Mal um ca. 6 bis 9 %. Wenn man bedenkt, dass die jährliche Inflationsrate bei deutlich über 2 % liegt, wird durch die Anhebung der RVG-Gebühren noch nicht einmal die Inflation abgedeckt.

Das RVG unterteilt sich in einen Normteil und das als Anlage 1 bezeichnete Vergütungsverzeichnis. Daneben existiert eine als Anlage 2 bezeichnete Tabelle zur Bestimmung der Höhe von Wertgebühren. Der Normteil ist in neun Abschnitte unterteilt, das Vergütungsverzeichnis in sieben Teile mit jeweils mehreren Abschnitten und Unterabschnitten.

II. Wichtige Paragraphen des RVG

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Reihenfolge der Paragraphen im RVG.

1. Gegenstandswert (§ 2 RVG)

Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts richtet sich stets nach dem ihm vom Mandanten erteilten Auftrag. Dieser bildet den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Dabei kann der Auftrag im weiteren Verlauf des Mandatsverhältnisses auch erweitert werden.

Die Festlegung des Gegenstands der Tätigkeit ist vor dem Hintergrund des § 2 RVG von Bedeutung, da sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat. Man spricht hierbei vom sogenannten Gegenstandswert.

In der anwaltlichen Praxis kommt es häufig vor, dass ein Mandant mehrere Anliegen gleichzeitig hat und es dabei oft nicht ganz klar ist, ob es sich um eine oder mehrere Angelegenheiten handelt. Der Begriff der Angelegenheit ist in den §§ 16 – 19 RVG näher geregelt und wird an späterer Stelle dargestellt.

Immer dann, wenn sich die Höhe der Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert errechnen, hat der Rechtsanwalt den Mandanten vor der Beauftragung hierüber zu unterrichten (vgl. § 49b Abs. 5 BRAO).

2. Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG)

Es ist dem Rechtsanwalt gestattet, mit seinem Mandanten eine Vergütung außerhalb des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu vereinbaren. Dies kann beispielsweise eine Vergütung auf Basis eines Zeithonorars (Stundensatz) oder ein Pauschalbetrag sein. Üblich ist auch die Vereinbarung eines bestimmten Gebührensatzes (z.B. Höchstsatz) oder ein Vielfaches einer bestimmten Gebühr.

Die Vergütungsvereinbarung muss klar als solche bezeichnet werden und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Zudem besteht das Formerfordernis der Textform. Die Vereinbarung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass im Falle der Kostenerstattung durch den Gegner, die Staatskasse oder andere Dritte (z.B. Rechtsschutzversicherung) diese nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren zu Zahlung verpflichtet sind.

Die Rechtsprechung hat zudem Grenzen für die Höhe einer vereinbarten Vergütung festgelegt. So spricht eine Vermutung für die Unangemessenheit einer vereinbarten Vergütung, wenn diese die gesetzliche Vergütung um mehr als das Fünffache übersteigt. Auch die Abrechnung in Zeittakten von je angefangenen 15 Minuten stößt in der Rechtsprechung zunehmend auf Widerstand (zuletzt OLG München, Urteil vom 05.06.2019, Az. 15 U 318/18). Im Falle einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung bleibt es bei dem Anspruch auf die gesetzliche Vergütung.

Weitere Informationen und zahlreiche Beispiele zur Vergütungsvereinbarung erhalten Sie in der hierfür vorgesehenen Vortragsveranstaltung.

3. Erfolgshonorar (§ 4a RVG)

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig, nämlich wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Eine entsprechende Vereinbarung muss die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll, enthalten.

4. Mehrere Auftraggeber (§ 7 RVG, 1008 VV RVG)

Es kann vorkommen, dass der Rechtsanwalt von mehreren Personen in derselben Angelegenheit beauftragt wird. Zu denken ist hier etwa an eine dreiköpfige Familie, die Schadensersatzansprüche gegen einen Reiseveranstalter geltend macht oder eine aus mehreren Personen bestehende Eigentümergemeinschaft, die gegen einen Mieter vorgehen möchte.

Das RVG sieht in Ziffer 1008 VV RVG für derartige Fälle eine Erhöhung der Verfahrens- und Geschäftsgebühren um den Faktor 0,3 bzw. 30 % vor. Andere Gebühren (z.B. Grundgebühr, Termingebühr) werden nicht erhöht. Allerdings findet diese Erhöhung nicht unendlich statt, sondern ist im Höchstmaß auf den 2,0-fachen Gebührensatz beschränkt. Jeder einzelne der Auftraggeber schuldet für sich genommen nur diejenigen Gebühren, die entstanden wären, wenn er alleine den Auftrag erteilt hätte.

Es kann dabei auch vorkommen, dass nur ein Teil der geltend zumachenden Ansprüche gemeinsam verfolgt werden und zusätzlich ein weiterer Anspruch hinzutritt, der nur für einen Auftraggeber geltend gemacht wird. Beispiel:

- A und B haben gemeinsam eine Forderung i.H.v. 2.000 €
- B hat zudem eine weitere Forderung i.H.v. 1.000 €
- ➔ Lösung 1: 1,6 Gebühr aus 2.000 € + 1,3 Gebühr aus 1.000 €
Aber: Deckelung bei 1,6 Gebühr aus 3.000 € (§ 15 Abs. 3 RVG)
= 376,80 €
- ➔ Lösung 2: 1,3 Gebühr aus 3.000 € + 0,3 Erhöhungsgebühr aus 2.000 €
= 358,95 €

5. Fälligkeit der Vergütung (§ 8 RVG)

Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts entsteht mit der Erledigung des Auftrages bzw. mit der Beendigung der Angelegenheit. Der Abschluss der ersten Instanz stellt eine Beendigung dieser Angelegenheit dar, wobei der Auftrag auch das sich anschließende Rechtsmittel- oder Vollstreckungsverfahren mitumfassen kann.

Vorauslagte Beträge (z.B. Gerichtskosten) kann der Rechtsanwalt jedoch sofort verlangen und muss damit nicht bis zum Mandatsende zuwarten.

Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs ist eine ordnungsgemäße Abrechnung gemäß der Vorschrift des § 10 RVG. Der Rechnungsempfänger gerät nach § 286 Abs. 3 BGB auch ohne Mahnung in Verzug, als Verbraucher allerdings nur dann, wenn er darauf hingewiesen wurde. Es empfiehlt sich daher einen entsprechenden Passus in die Rechnung mitaufzunehmen.

6. Vorschuss (§ 9 RVG)

Der Rechtsanwalt kann sowohl für bereits entstandene als auch für voraussichtlich noch entstehende Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse von seinem Mandanten verlangen. Um dem Risiko einer schlechten Zahlungsmoral vorzubeugen empfiehlt es sich dringend, unmittelbar zu Beginn des Mandatsverhältnisses einen angemessenen Vorschuss vom Mandanten einzufordern. Wer ohne Vorschusszahlung mit der anwaltlichen Tätigkeit beginnt läuft Gefahr, später seinem Gebührenanspruch hinterherlaufen zu müssen.

Es stellt zudem einen Kündigungsgrund nach § 627 BGB für den Rechtsanwalt dar, wenn der Mandant trotz Anforderung keinen Vorschuss bezahlt. In diesem Fall behält der Rechtsanwalt trotz vorzeitiger Mandatskündigung seinen Vergütungsanspruch hinsichtlich der bereits erbrachten Leistungen.

Auch gegenüber der Staatskasse kann in Fällen der Beiordnung ein Vorschuss angefordert werden, jedoch im Gegensatz zum Mandanten nur auf bereits entstandene Gebühren und Auslagen, nicht auf voraussichtlich noch entstehende.

7. Abrechnung (§ 10 RVG)

§ 10 RVG bestimmt die Anforderungen, die an eine Rechtsanwaltsvergütungsrechnung zu stellen sind. Neben der Angabe der Kurzbezeichnung des Gebührentatbestandes (z.B. Geschäftsgebühr, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, etc.) gehört dazu auch die jeweilige Ziffer des Vergütungsverzeichnisses (z.B. 2300 VV RVG). Zudem muss der Gegenstandswert und die sich daraus ergebende Höhe der jeweiligen Gebühr angegeben werden. Bei Auslagen müssen diese bezeichnet und unter Angabe des jeweiligen Gebührenziffer des Vergütungsverzeichnisses (VV) mit dem entsprechenden Betrag ausgewiesen werden. Die Gebührenrechnung ist von dem jeweiligen Rechtsanwalt zudem eigenhändig zu unterzeichnen.

Neben den Erfordernissen des § 10 RVG sind auch die Anforderungen des § 14 Abs. 4 und 5 UstG bei der Rechnungserstellung zu beachten. Dazu gehören etwa die vollständige Angabe von Namen und Adresse des Rechnungstellers (Rechtsanwalt) sowie des Rechnungsempfängers (Mandant), sowie das Ausstellungsdatum, die Steuernummer, die Angabe einer fortlaufenden Rechnungsnummer, sowie den Zeitpunkt der Leistung und den angewandten Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %).

Nachfolgend sehen Sie ein Beispiel für eine Berechnung nach § 10 RVG für eine außergerichtliche zivilrechtliche Angelegenheit:

Gegenstandswert: 12.345,67 EUR

<i>Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG</i>	<i>1,3</i>	<i>919,10 EUR</i>
<i>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</i>		<i>20,00 EUR</i>
<i>Zwischensumme netto</i>		<i>939,10 EUR</i>
<i>19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG</i>		<i>178,43 EUR</i>
<u>Gesamtbetrag</u>		<u>1.117,53 EUR</u>

Nachfolgend sehen Sie ein Beispiel für eine Berechnung nach § 10 RVG für eine strafrechtliche Verteidigung im Ermittlungs- und Hauptverfahren erster Instanz vor dem Amtsgericht:

<i>Grundgebühr für Verteidiger § 14 RVG, Nr. 4100 VV RVG</i>	<i>240,00 EUR</i>
<i>Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren § 14 RVG, Nr. 4104 VV RVG</i>	<i>198,00 EUR</i>
<i>Verfahrensgebühr für Rechtszug vor dem Amtsgericht § 14 RVG, Nr. 4106 VV RVG</i>	<i>198,00 EUR</i>
<i>Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht § 14 RVG, Nr. 4108 VV RVG</i>	<i>330,00 EUR</i>
<i>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</i>	<i>40,00 EUR</i>
<i>Dokumentenpauschale für Kopien Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG</i>	<i>36,00 EUR</i>
<i>- Kopien aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG (s/w: 70 Seiten, Farbe: 8 Seiten) -</i>	
<i>Zwischensumme netto</i>	<i>1.006,00 EUR</i>
<i>19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG</i>	<i>191,14 EUR</i>
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.197,14 EUR</u>

8. Festsetzung der Vergütung (§ 11 RVG)

In einem gerichtlichen Verfahren können der Rechtsanwalt oder auch der Mandant (Auftraggeber) nach § 11 RVG bei Gericht kostenfrei die Festsetzung der in diesem Verfahren entstandenen Gebühren des Rechtsanwalts beantragen. Damit wird ein Titel über die in diesem Verfahren entstandenen Gebühren des Rechtsanwalts gegen den eigenen Mandanten geschaffen.

Eine Gebührenklage des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber ist wegen des fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig, wenn der schnellere und einfachere Weg der Kostenfestsetzung nach § 11 möglich ist

Neben der gesetzlichen Vergütung für die Tätigkeiten im Verfahren können auch eine Pauschgebühr nach § 42 RVG sowie zu ersetzende Aufwendungen (z.B. verauslagte Gerichtskosten) festgesetzt werden. Dabei kann jedoch stets nur die gesetzliche Vergütung nach dem RVG festgesetzt werden. Anderweitige Vergütungsansprüche, wie zum Beispiel aus einer von den Bestimmungen des RVG abweichenden Vergütungsvereinbarung unterliegen nicht der Festsetzung nach § 11 RVG.

Eine Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG gegen den eigenen Mandanten macht in strafrechtlichen Angelegenheiten meist wenig Sinn, da es sich bei den dortigen Gebühren um sogenannte Betragsrahmengebühren handelt und im Falle einer Festsetzung jeweils nur die Mindestgebühr festgesetzt werden würde.

9. Wertgebühren (§ 13 RVG)

Sofern die Vergütung nach Wertgebühren richtet, so bemisst sich die Höhe der Vergütung nicht etwa nach dem konkreten Arbeitsaufwand, sondern vielmehr nach dem Gegenstandswert bzw. nach einzelnen Verfahrensabschnitten. Dabei steigen die Gebühren degressiv an, das bedeutet je höher der Gegenstandswert ist, desto weniger erhöht sich der Betrag je zusätzlicher Werteinheit.

Die Gebühren des beigeordneten Rechtsanwalts (Prozesskostenhilfe) sind insgesamt geringer, steigen weniger schnell an und sind ab einem Gegenstandswert von 30.000 Euro zudem gedeckelt (vgl. § 49 RVG).

10. Rahmengebühren (§ 14 RVG)

Es gibt zwei verschiedene Arten von Rahmengebühren: *Satzrahmengebühren* und *Betragsrahmengebühren*.

Bei den Satzrahmengebühren definiert das Gesetz einen Rahmen, der sich am Vielfachen einer Wertgebühr orientiert. So kann für die außergerichtliche Tätigkeit etwa eine geschäftsgebühr nach 2300 VV RVG geltend gemacht werden. Zur Höhe der Gebühr heißt es im Vergütungsverzeichnis „0,5 bis 2,5“. Innerhalb dieses Rahmens hat der Rechtsanwalt die Gebührenhöhe im konkreten Einzelfall zu bestimmen. Im Falle der Gebühr nach 2300 VV RVG gibt das Gesetz zudem vor, dass ein höherer Satz als 1,3 nur dann gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei den Betragsrahmengebühren werden anstelle eines Multiplikationsfaktors eine Mindest- und eine Höchstgebühr vorgegeben. Bei der Grundgebühr nach 4100 VV RVG für den Strafverteidiger beträgt der gebührenrahmen beispielsweise zwischen 40 Euro und 360 Euro. In Angelegenheiten durchschnittlichen Umfangs und durchschnittlicher Schwierigkeit ist von der sogenannten Mittelgebühr auszugehen. Hier addiert man zunächst die Mindest- und die Höchstgebühr und teilt das Ergebnis anschließend durch zwei. Im Falle der Grundgebühr nach 4100 VV RVG beläuft sich die Mittelgebühr demnach auf einen Betrag in Höhe von 200 Euro.

Zur Bestimmung der konkreten Gebührenhöhe sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- Umfang der anwaltlichen Tätigkeit
- Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten
- Einkommen-/Vermögensverhältnisse des Mandanten
- Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

Für das Vorliegen einer besonders umfangreichen Tätigkeit sprechen etwa überdurchschnittlich umfangreiche Akten, zahlreiche Besprechungen oder Telefonate mit dem Mandanten oder dem Gegner, zeitintensive Ortsbesichtigungen oder intensive Recherchen. Eine besondere Schwierigkeit ist etwa dann anzunehmen, wenn die Angelegenheit Spezialkenntnisse erfordert, ein Auslandsbezug gegeben ist oder nur eine sehr kurz bemessene Zeit für die Einarbeitung in das Mandat vorhanden ist (kurzfristige Mandatierung).

Grundsätzlich bestimmt der Rechtsanwalt im Falle von Rahmengebühren die konkrete Höhe der einzelnen Gebühren nach billigem Ermessen. Dabei wird dem Rechtsanwalt ein Toleranzbereich von 20 % zugebilligt. Im Falle der Abweichung von der mittelgebühr muss der Rechtsanwalt dies nachvollziehbar darlegen und damit die Kriterien bei seiner Ermessensausübung darlegen. Hat der Rechtsanwalt sein Ermessen einmal ausgeübt ist er dann gebunden, das heißt er kann später davon nicht mehr abweichen.

11. Abgeltungsbereich der Gebühren (§ 15 RVG)

Die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Gebührentatbestände umfassen, soweit nicht anders geregelt, die komplette Tätigkeit des Rechtsanwalts von der Erteilung des Auftrages bis zu dessen Erledigung. Dabei kann der Rechtsanwalt für jede Angelegenheit die ihm zustehende Vergütung nur einmal fordern. Er behält seinen Vergütungsanspruch für bereits entstandenen Gebühren auch im Falle einer vorzeitigen Erledigung der Angelegenheit oder vorzeitiger Beendigung des Auftrages. Im Falle einer Unterbrechung und späterem Fortsetzen seiner Tätigkeit erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nicht erneut, es sei denn, es liegen mehr als zwei Jahre dazwischen.

12. Anrechnung (§ 15a RVG)

Das RVG bzw. das VV enthalten an mehreren Stellen Vorschriften zur Anrechnung einzelner Gebühren auf andere Gebühren. So bestimmt etwa die Vorschrift 3305 VV RVG, dass die Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers im Mahnverfahren auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit in voller Höhe angerechnet wird. Gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG wird die außergerichtliche Geschäftsgebühr nach 2300 VV RVG zur Hälfte auf eine im späteren Klageverfahren anfallende Verfahrensgebühr nach 3100 VV RVG angerechnet. Auch die Gebühr für eine reine Beratung (§ 34 RVG) wird im Falle einer späteren Beauftragung in derselben Angelegenheit voll auf die Vergütung angerechnet. Gemäß § 34 Abs. 2 RVG kann die Anrechnung der Beratungsgebühr jedoch durch eine entsprechende Vereinbarung ausgeschlossen werden.

13. Angelegenheit (§§ 16 ff. RVG)

Die Vorschrift des § 16 RVG definiert, wann dieselbe Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne vorliegt. Dies ist etwa der Fall, wenn zunächst Prozesskostenhilfe beantragt und im Anschluss das entsprechende Verfahren durchgeführt wird. Hierbei handelt es sich gebührenrechtlich um dieselbe Angelegenheit (vgl. § 16 Nr. 2 RVG). Für die Abrechnung der Gebühren bedeutet das Vorliegen derselben Angelegenheit, dass die entsprechenden Gebührentatbestände des Vergütungsverzeichnisses nur einmal anfallen.

Die Vorschrift des § 17 RVG regelt wiederum, wann vom Vorliegen verschiedener Angelegenheiten auszugehen ist. Ein klassisches Beispiel ist die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und im darauffolgenden gerichtlichen Hauptverfahren (vgl. § 17 Nr. 10 RVG) oder auch das erstinstanzliche Verfahren und das nachfolgende Rechtsmittelverfahren (vgl. § 17 Nr. 1 RVG) oder das Mahnverfahren und das darauffolgende streitige Verfahren (vgl. § 17 Nr. 2 RVG). In diesen Fällen steht dem Rechtsanwalt für jede dieser Angelegenheiten ein eigener Gebührenanspruch zu. Auch Auslagenpauschalen wie etwa die Post- und Telekommunikationskostenpauschale nach 7002 VV RVG fallen hier für jede Angelegenheit separat an.

In § 18 RVG ist schließlich noch der Begriff der besonderen Angelegenheiten definiert. Darunter versteht man zum Beispiel jede einzelne Vollstreckungshandlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG), für die in der Folge jeweils eine gesonderte Gebühr entsteht.

14. Gegenstandswert (§§ 22 ff. RVG)

Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit entspricht in der Regel dem geltend gemachten Anspruch bzw. dem Rechtsverhältnis. Man verwendet in diesem Zusammenhang auch den Begriff des Streitgegenstands. Der zuvor erörterte Begriff der Angelegenheit ist dann identisch mit dem Gegenstand, wenn nur ein Streitgegenstand vorhanden ist. Sind mehrere Streitgegenstände vorhanden bilden sie dann eine Angelegenheit, wenn ein einheitlicher Auftrag zugrunde liegt, ein innerer Zusammenhang besteht und die anwaltliche Tätigkeit sich im gleichen Rahmen hält. Zur Bestimmung des Gegenstandswerts, der ja für die Höhe der einzelnen Gebührenpositionen maßgeblich ist, werden in derselben Angelegenheit die jeweiligen Werte der einzelnen Gegenstände addiert (vgl. § 22 Abs. 1 RVG). Dabei existiert eine Höchstgrenze von 30 Millionen Euro.

Nachfolgen soll das Prinzip des Gegenstandswerts anhand einiger anschaulicher Beispiele näher erläutert werden:

Beispiel 1: A fordert 500 € von B aus Kaufvertrag
1 Angelegenheit, 1 Gegenstand
1,3 Gebühr aus 500 €

Beispiel 2: A fordert 200 € Kindesunterhalt und 500 € nachehelichen Unterhalt von B
1 Angelegenheit, 2 Gegenstände
1,3 Gebühr aus 700 €

Beispiel 3: A & B (Miteigentümer) fordern 500 € Miete von C
1 Angelegenheit, 1 Gegenstand, 2 Auftraggeber
1,6 (1,3 + 0,3 Erhöhung) Gebühr aus 500 €

Beispiel 4: A fordert 200 € Ehegattenunterhalt und Umgangsrecht (500 €) von B
2 verschiedene Angelegenheiten
1,3 Gebühr aus 200 € und 1,3 Gebühr aus 500 €

Beispiel 5: A & B fordern 1.000 € Reparaturkosten, B fordert zusätzlich 500 € Schmerzensgeld
1 Angelegenheit, 2 Gegenstände
1,6 (1,3 + 0,3) Gebühr aus 1.000 € + 1,3 Gebühr aus 500 €
insgesamt aber nicht mehr als 1,6 Gebühr aus 1.500 € (vgl. § 15 III RVG)

Sofern es bei der Tätigkeit um eine Geldforderung oder ähnliches geht, lässt sich der Gegenstandswert problemlos bestimmen. Daneben gibt es jedoch eine Reihe anderer Streitgegenstände, bei denen die Wertbestimmung nicht unmittelbar auf der Hand liegt. Die §§ 24 ff. RVG enthalten einige Wertvorschriften zur Bestimmung des Gegenstandswertes in solchen Fällen, etwa für die Zwangsversteigerung (§ 26 RVG) oder das Insolvenzverfahren (§ 28 RVG). Ansonsten gelten für die Bestimmung des Gegenstandswertes die Regelungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) bzw. des FamGKG (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG). So werden beispielsweise der Wert der Klage und der Widerklage addiert (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 GKG).

In Fällen, in denen sich auch anhand der gängigen Streitwerttabellen kein Gegenstandswert bestimmen lässt, gilt der Auffangstreitwert von 5.000 Euro.

Nachfolgend finden Sie einige praxisrelevante Beispiele für Gegenstandswerte:

- Einstweilige Verfügung: 1/3 der Hauptsache
- Feststellungsklage: - 20 % der Leistungsklage
- Nutzungsentgelt (z.B. künftige Miete): 3,5-facher Jahresbetrag
- Anfechtung der Vaterschaft: 2.000 €
- Scheidung: 3-faches Monatsnettoeinkommen der Eheleute
- Kindergeld: Jahresbetrag
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses: 3 Brutto-Monatsgehälter
- Arbeitszeugnis: 1 Monatsvergütung
- Klage auf Asylanererkennung: 3.000 €
- Entziehung des Doktorgrades: 15.000 €
- Entzug des Jagdscheins: 8.000 €
- Waffenschein: 7.500 €
- Fahrerlaubnis: 5.000 €

15. Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs (§ 43 RVG)

Sofern dem Mandanten ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse zusteht (z.B. im Falle eines Freispruchs im Strafverfahren), so kann er diesen Anspruch an seinen Rechtsanwalt abtreten. Dies ist regelmäßig ratsam, da die Staatskasse gerne versucht, eigene offene Forderungen (z.B. offene Geldstrafen oder Steuern) hiermit aufzurechnen. Im Falle der rechtzeitigen Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs und entsprechende Offenlegung gegenüber der Staatskasse schützt die Regelung des § 43 RVG vor dieser Aufrechnung, wenn dadurch der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts beeinträchtigt werden würde. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich die Abtretungserklärung zum Zeitpunkt der Aufrechnung bereits bei der Akte befindet.

16. Beratungshilfe (§ 44 RVG, 2500 ff. VV RVG)

Durch das Instrument der Beratungshilfe soll sichergestellt werden, dass auch finanziell schwachen Bürgern die Möglichkeit zur Rechtsberatung gewährt wird. Gemäß § 49a BRAO ist jeder Rechtsanwalt dazu verpflichtet, Beratungshilfe zu erbringen. Er kann dies nur im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen (§ 16a BORA, z.B. bei Erkrankung/Arbeitsüberlastung oder wegen fehlender Rechtskenntnisse auf dem jeweiligen Rechtsgebiet).

Trotz des irreführenden Namens Beratungshilfe wird hiervon nicht nur die bloße Beratung, sondern durchaus auch eine Vertretung umfasst, soweit diese erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 1 BerHG). Bei begründetem Anlass ist der Rechtsanwalt sogar dazu verpflichtet, auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hinzuweisen (§ 16 Abs. 1 BORA).

Der Ratsuchende benötigt einen sogenannten Beratungshilfeschein. Dieser ist beim jeweiligen Amtsgericht (Rechtspfleger) zu beantragen und wird unter denselben Voraussetzungen wie die Prozesskostenhilfe erteilt.

Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe eine Vergütung in Höhe von 42 bis 102 Euro aus der Staatskasse (2501-2503 VV RVG). Zusätzlich kann er vom Ratsuchenden eine Zahlung in Höhe von 15 Euro (inkl. USt.) verlangen (2500 VV RVG).

17. Auslagen und Aufwendungen (§ 46 RVG)

Im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens kommt es regelmäßig zu Diskussionen, ob und ggf. in welcher Höhe angefallene Auslagen bzw. Aufwendungen von der Staatskasse bzw. dem Gegner zu erstatten sind. Grundsätzlich gilt, dass nur solche Auslagen/Aufwendungen zu erstatten sind, die zur Bearbeitung der Angelegenheit *erforderlich* waren. Es stellt sich z.B. bei Reisekosten daher die Frage, ob etwa die Bahnfahrt 1. Klasse oder der Flug in der Business-Class oder aber die Übernachtung in einem hochpreisigen Hotel erforderlich waren. Aber auch bei der Anfertigung von Kopien wird seitens der Staatskasse regelmäßig argumentiert, dass etwa die Ablichtung der kompletten Akte im Strafverfahren nicht erforderlich war und stattdessen nur einzelne Seiten erstattungsfähig seien.

Hier hilft die Regelung des § 46 Abs. 2 RVG, wonach bereits im Erkenntnisverfahren die Feststellung der Notwendigkeit einzelner Auslagen/Aufwendungen auf Antrag des Rechtsanwalts festgestellt werden kann. Diese Entscheidung ist dann im Kostenfestsetzungsverfahren bindend und die Diskussion bezüglich der Frage, ob eine Auslage/Aufwendung zu erstatten ist, entfällt. Es kann dann allenfalls noch über die konkrete Höhe gestritten werden.

18. Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen (§ 58 RVG)

Vorschüsse oder Zahlungen, die der Rechtsanwalt während des Mandats vereinnahmt hat, sind grundsätzlich auf eine später von der Staatskasse zu zahlende Vergütung anzurechnen. In Straf- oder Bußgeldsachen erfolgt eine Anrechnung allerdings nur dann, wenn der Rechtsanwalt durch diese Zahlungen insgesamt mehr als den doppelten Betrag der gesetzlichen Vergütung erhalten würde. Es ist also ohne Anrechnung möglich, neben der Pflichtverteidigervergütung aus der Staatskasse denselben Betrag vom Mandanten als freiwillige Zuzahlung zu erhalten.

Der Rechtsanwalt ist dazu verpflichtet, erhaltene Zahlungen im Rahmen seines Kostenfestsetzungsantrages zu deklarieren. Für den Fall, dass er solche Zahlungen erst nach Auszahlung der Vergütung aus der Staatskasse erhalten sollte ist er dazu verpflichtet, diese nachträglich mitzuteilen.

19. Pflichten bei der Mandatsübernahme

Es besteht grundsätzlich keine allgemeine Hinweispflicht darauf, dass bei der Beauftragung des Rechtsanwalts für diesen eine Vergütung anfällt. Es existieren jedoch vereinzelte Hinweispflichten, nämlich zum Beispiel:

- wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Abs. 5 BRAO)
- dass in Arbeitsgerichtssachen keine Pflicht zur Erstattung der Kosten durch die Gegenseite in der 1. Instanz (§ 12a Abs. 1 ArbGG) und außergerichtlich besteht
- Hinweis auf Möglichkeiten der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bei bekannten finanziell engen Verhältnissen des Mandanten
- Kostenerstattung durch Gegenseite nur bei bereits eingetretenem Verzug
- wenn der Rechtsanwalt für die Einholung der Deckungsschutzzusage durch die Rechtsschutzversicherung eine entsprechende Gebühr abrechnen will
- unter Umständen beim Wechsel von reiner Beratungs- zur Geschäftstätigkeit

III. Einzelne Gebührentatbestände des VV (Zivilrecht)

1. Beratungsgebühr (§ 34 RVG)

Unter einer Beratung versteht man den mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft zu einer Rechtsfrage. Eine Vertretung nach außen ist damit hingegen gerade nicht verbunden. Das RVG sieht vor, dass für die Abrechnung der Beratung eine Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG) geschlossen werden soll. Wenn keine Vergütungsvereinbarung geschlossen wird, so ist auf die marktübliche Vergütung nach dem BGB abzustellen. Für Verbraucher ist der geschuldete Betrag auf 190 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) bei einer reinen Erstberatung bzw. auf 250 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) gedeckelt (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG). Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen (vgl. § 34 Abs. 2 RVG).

2. Geschäftsgebühr (2300 VV RVG)

Die Geschäftsgebühr nach 2300 VV RVG fällt für das (außergerichtliche) Betreiben des Geschäfts oder für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages an. Es handelt sich um eine Satzrahmengebühr (0,5 – 2,5). Ausweislich der Anmerkung zum Gebührentatbestand im Vergütungsverzeichnis kann eine höhere Gebühr als 1,3 nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. In diesen Fällen bedarf es einer entsprechenden Begründung.

Sofern es sich bei dem Auftrag lediglich um ein sogenanntes „Schreiben einfacher Art“ handelte, beträgt die Gebührenhöhe lediglich 0,3. Ein solches Schreiben einfacher Art liegt dann vor, wenn darin weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthalten sind.

Die Geschäftsgebühr wird auf eine nachfolgende Gebühr für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren wegen derselben Angelegenheit zur Hälfte angerechnet, höchstens aber mit 0,75.

3. Mahnverfahren (3305 ff. VV RVG)

Im gerichtlichen Mahnverfahren richtet sich die Höhe der Wertgebühr danach, ob man den Antragsteller oder den Antragsgegner vertritt. Als Vertreter des Antragstellers erhält der Rechtsanwalt eine 1,0 Verfahrensgebühr, als Vertreter des Antragsgegners lediglich eine

solche von 0,5. In beiden Fällen findet eine vollständige Anrechnung der Verfahrensgebühr auf eine spätere gerichtliche Verfahrensgebühr statt. Im Falle der nachfolgenden Beantragung eines Vollstreckungsbescheids erhält der anwaltliche Vertreter des Antragstellers eine weitere Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5.

4. Verfahrensgebühr (3100 VV RVG)

Von der Verfahrensgebühr nach 3100 VV RVG werden alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit erfasst. Daneben gelten die Gebührentatbestände der 3100 ff. VV RVG auch für Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG sowie der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Verfahrensgebühr entsteht nicht erst mit Fertigung oder Einreichung der Klageschrift für das gerichtliche Verfahren, sondern bereits mit der Entgegennahme der hierfür benötigten Informationen. Der Rechtsanwalt verdient hierfür eine Gebühr in Höhe von 1,3. Für den Fall, dass der Auftrag vorzeitig beendet wurde, also bevor eine Klageschrift bei Gericht eingereicht wurde, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,8 (vgl. 3101 VV RVG).

5. Terminsgebühr (3104 VV RVG)

Die Terminsgebühr nach 3104 VV RVG entsteht bei Vertretung in einem gerichtlichen Termin, bei Wahrnehmung eines vom gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin und bei Mitwirkung an Besprechungen zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens ohne Beteiligung des Gerichts (Vergleichsverhandlungen). Die Terminsgebühr entsteht zudem auch bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (z.B. schriftlicher Vergleich ohne mündliche Verhandlung nach § 278 Abs. 6 ZPO oder Verfahren nach § 495a ZPO).

Die Höhe der Terminsgebühr beträgt 1,2. Dabei ist es unerheblich ob lediglich ein oder mehrere Termine vor Gericht stattgefunden haben, an denen der Rechtsanwalt teilgenommen hat. Im Unterschied zur strafrechtlichen Terminsgebühr fällt nämlich die Terminsgebühr nach 3104 VV RVG stets nur einmal an. Sofern der Klagegegner nicht zum Termin erscheint und auf Grund dessen ein Versäumnisurteil ergeht, ermäßigt sich die Terminsgebühr von 1,2 auf 0,5 (vgl. 3105 VV RVG).

6. Rechtsmittelverfahren

Für das Berufungs- bzw. Revisionsverfahren erhält der Rechtsanwalt ebenfalls feste Wertgebühren in Form von Verfahrens- und ggf. Terminsgebühr. Die jeweiligen Sätze der Wertgebühr liegen dabei teilweise leicht über denen der ersten Instanz. So beträgt die Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren beispielsweise 1,6 anstatt 1,3 (vgl. 3200 VV RVG). Für eine Revision vor dem Bundesgerichtshof fällt sogar eine 2,3-fache Verfahrensgebühr an (vgl. 3208 VV RVG).

7. Zwangsvollstreckungsverfahren (3309 VV RVG)

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung erhält der Rechtsanwalt sowohl eine Verfahrensgebühr als auch (bei entsprechender Tätigkeit) eine Terminsgebühr. Diese fallen mit einem festen Satz von jeweils 0,3 allerdings recht überschaubar aus. Allerdings zählt jede einzelne Vollstreckungsmaßnahme (z.B. Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Abgabe der Vermögensauskunft, etc.) als eigene Angelegenheit (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG). Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung beträgt die Gebühr 0,4 anstatt 0,3 (3311 f. VV RVG).

8. Hebegebühr (1009 VV RVG)

Ein in der Praxis oftmals vernachlässigter oder sogar unbekannter Gebührentatbestand ist die sogenannte Hebegebühr nach 1009 VV RVG. Diese fällt immer dann an, wenn der Rechtsanwalt Fremdgelder für seinen Mandanten annimmt und an bzw. für diesen weiterleitet. Die Höhe der Hebegebühr richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Geldbetrages, wobei der Anstieg mit zunehmender Höhe des Betrages degressiv abnimmt. Bis zu einer Höhe von 2.500 Euro fällt eine Hebegebühr in Höhe von 1 % an, bis zur Grenze von 10.000 Euro eine solche von 0,5 % und über einem Betrag von 10.000 Euro beträgt die Höhe der Hebegebühr nur noch 0,25 %.

<i>Beispiele:</i>	2.000 €	→	20,00 €
	8.000 €	→	52,50 €
	20.000 €	→	87,50 €
	50.000 €	→	162,50 €
	100.000 €	→	287,50 €

9. Einigungsgebühr (1000 ff VV RVG)

Voraussetzung für die Entstehung der Einigungsgebühr ist eine materiellrechtliche oder prozessuale vertragliche Einigung, die zur Beseitigung des Streits oder der Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis führt oder die Mitwirkung bei Verhandlungen. Durch diese zusätzliche Gebühr soll erreicht werden, dass neben den Gerichten auch die Rechtsanwälte auf eine Einigung der Parteien hinwirken und hierdurch Gerichte entlastet werden.

Im Falle einer Einigung durch Vergleich kann der Mandant etwaige Gerichtskosten entweder gänzlich vermeiden oder diese erheblich reduzieren (von einer 3,0-fachen Gebühren auf eine 1,0-fache Gebühr). Diese Ersparnisse wird allerdings durch die beim Rechtsanwalt anfallende Einigungsgebühr nahezu kompensiert.

Sofern über den Rechtsstreit noch kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, beträgt die Höhe der Einigungsgebühr 1,5 (vgl. 1000 VV RVG). Nach Rechtshängigkeit der Angelegenheit reduziert sich die Einigungsgebühr auf nur noch 1,0 (vgl. 1003 VV RVG). Im Falle einer Einigung im Rechtsmittelverfahren beläuft sich die Einigungsgebühr dafür wieder auf 1,3 (vgl. 1004 VV RVG).

Im Falle eines späteren Widerrufs des geschlossenen Vergleichs entfällt auch die Einigungsgebühr.

10. Kostenfestsetzungsverfahren

Nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens schließt sich in der Regel das sogenannte Kostenfestsetzungsverfahren an. Für diese Tätigkeit kann der Rechtsanwalt keine gesonderten Gebühren verlangen, außer er trifft mit dem Mandanten eine entsprechende Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG). Für die Bearbeitung des Kostenfestsetzungsantrages bei Gericht ist der Rechtspfleger zuständig. Dieser erlässt sodann einen Kostenfestsetzungsbeschluss und stellt diesen an die Parteien zu. Dieser Kostenfestsetzungsbeschluss ist Voraussetzung für die Erstattung der Anwaltsgebühren und Gerichtskosten durch den unterliegenden Prozessgegner oder eine Rechtsschutzversicherung.

Im Kostenfestsetzungsverfahren können lediglich Gebühren, Auslagen sowie die hierauf entfallende Umsatzsteuer festgesetzt werden. Nicht festsetzungsfähig sind hingegen Vergütungen auf Grund einer Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG sowie Kosten für außergerichtliche Tätigkeiten. Diese werden daher meist als Nebenforderung mit der eigentlichen Klage geltend gemacht.

IV. Einzelne Gebührentatbestände des VV (Strafrecht)

1. Anwendungsbereich des Teil 4 VV RVG

Ausweislich der Vorbemerkung 4 zu Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses finden die dortigen Gebührentatbestände neben dem Verteidiger auch für den Beistand des Privat- oder Nebenklägers, den Einziehungs- oder Nebenbeteiligten sowie für den Beistand eines Verletzten, Zeugen oder Sachverständigen entsprechende Anwendung. Allerdings neigt die Rechtsprechung in jüngster Zeit leider dazu, die Tätigkeit des Zeugenbeistandes anders zu beurteilen und billigt diesem deutlich geringere Gebühren als dem Verteidiger zu (siehe unter IV. 8.).

Die Gebühren in strafrechtlichen Angelegenheiten sind unterteilt in die verschiedenen verfahrensabschnitte, etwa das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, das gerichtliche Hauptverfahren, das Rechtsmittelverfahren und die Strafvollstreckung.

In Fällen, in denen der Mandant sich nicht auf freiem Fuß befindet (z.B. Untersuchungshaft, Strafhaft oder einstweilige Unterbringung) erhält der Verteidiger einen entsprechenden Haftzuschlag. Dieser liegt in etwa 20 % über den regulären Gebührensätzen.

Im Gegensatz zu zivilrechtlichen Verfahren erhält der Verteidiger zudem für jeden Hauptverhandlungstermin bei Gericht eine separate Terminsgebühr.

Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses enthält sowohl die Gebührensätze des Wahlverteidigers als auch diejenigen des Pflichtverteidigers. Dabei fällt auf, dass die Pflichtverteidigergebühren – im Gegensatz zu den Gebühren des Wahlverteidigers – keinen Betragsrahmen bilden, sondern es handelt sich vielmehr um feste Gebührensätze. Diese liegen einheitlich 20 % unterhalb der jeweiligen Mittelgebühr des Wahlverteidigers.

2. Allgemeine Gebühren

Zunächst einmal sehen die Nr. 4100 bis 4103 VV RVG allgemeine Gebühren für die Anwaltstätigkeit im Strafverfahren vor. So fällt etwa für die erstmalige Einarbeitung in eine strafrechtliche Angelegenheit eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG an. Diese beträgt für den Wahlverteidiger zwischen 48 und 432 Euro (Mittelgebühr: 240 Euro) und für den beigeordneten Anwalt 192 Euro (20 % unterhalb der Mittelgebühr des Wahlverteidigers).

Für eine isolierte Tätigkeit im Strafvollstreckungsverfahren fällt keine Grundgebühr an.

Daneben lässt sich auch eine Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV RVG verdienen. Diese fällt etwa dann an, wenn der Anwalt an einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung oder Augenscheinnahme oder an einem Termin, in dem über die Anordnung oder die Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird (z.B. Haftprüfung), teilnimmt. Dabei ist zu beachten, dass die Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV RVG nicht für jeden Termin gesondert anfällt, sondern für jeweils bis zu drei Terminen einmal anfällt.

3. Ermittlungsverfahren

Für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (Vorverfahren) sieht das Vergütungsverzeichnis lediglich eine Verfahrensgebühr (ggf. mit Zuschlag) vor. Diese ist in Nr. 4104, bzw. 4105 VV RVG geregelt. Der Gebührenrahmen reicht von 48 bis 348 Euro (Mittelgebühr: 198 Euro) für den Wahlanwalt; der beigeordnete Rechtsanwalt erhält eine Festgebühr in Höhe von 158 Euro bzw. 193 Euro mit Haftzuschlag (Nr. 4105 VV RVG).

4. Gerichtliches Verfahren erster Instanz

Im gerichtlichen Verfahren kann der Rechtsanwalt sowohl eine Verfahrensgebühr als auch eine Terminsgebühr verdienen. Diese unterscheiden sich in ihrer Höhe, je nachdem ob das Verfahren erstinstanzlich beim Amtsgericht, bei der großen Strafkammer des Landgerichts oder beim Schwurgericht bzw. Oberlandesgericht geführt wird. Je höher das Gericht angesiedelt ist desto höher ist auch die jeweilige Gebühr. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Gebührenhöhen.

<i>Gebührentatbestand</i>		<i>Wahlverteidiger</i>	<i>Mittelgebühr</i>	<i>Pflichtverteidiger</i>
Verfahrensgebühr (4106, 4112, 4118)	Amtsgericht	48 - 348 €	198 €	158 €
	Strafkammer	60 - 384 €	222 €	178 €
	Schwurgericht/OLG	120 - 827 €	473,50 €	379 €
Terminsgebühr (4108, 4114, 4120)	Amtsgericht	84 - 576 €	330 €	264 €
	Strafkammer	96 - 671 €	383,50 €	307 €
	Schwurgericht/OLG	156 - 1.115 €	635,50 €	508 €

5. Rechtsmittelverfahren

Die Gebühren für die strafrechtlichen Rechtsmittelverfahren sind in den Nr. 4124 bis 4135 VV RVG geregelt. Auch hier fällt auf, dass die Gebühren für das – meist anspruchsvollere – Revisionsverfahren oberhalb der Gebühren für das Berufungsverfahren liegen.

Gerade in strafrechtlichen Revisionsverfahren ist auf Grund des teilweise enormen Zeit- und Arbeitsaufwandes der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung meist unerlässlich.

6. Strafvollstreckung

Auch für die Strafvollstreckungsverfahren sieht das RVG entsprechende Gebührentatbestände vor. Diese finden sich in den Nr. 4200 bis 4207 VV RVG. Auch hier gibt es wieder sowohl eine Verfahrens- als auch eine Terminsgebühr. Das RVG sieht für bestimmte Tätigkeiten im Strafvollstreckungsverfahren höhere Gebührensätze vor als für andere. So enthält Nr. 4100 VV RVG eine abschließende Aufzählung von Tätigkeiten, in denen es eine höhere Gebühr zu verdienen gibt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Verfahren die Frage der Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), die Aussetzung des Strafrests einer Freiheitsstrafe (§ 57 ff. StGB) oder den Widerruf einer gewährten Strafaussetzung zum Gegenstand hat. In allen anderen Fällen sind die Gebühren jeweils deutlich niedriger.

7. Zusätzliche Gebühren

Das RVG sieht zudem eine Reihe von zusätzlichen (Verfahrens-)gebühren.

Nr. 4141 VV RVG gewährt der Anwalt eine zusätzliche Gebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr (Mittelgebühr) für den Fall, dass durch die anwaltliche Mitwirkung das Strafverfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird, das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder eine eigentlich erforderliche Hauptverhandlung etwa durch Rücknahme des Rechtsmittels entbehrlich wird. Im letzteren Fall muss die Rücknahme des Rechtsmittels jedoch mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen, um die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG entstehen zu lassen.

Große praktische Bedeutung erlangte die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG durch die Reform des Rechts zur Vermögensabschöpfung mit Wirkung zum 01.07.2017. Immer dann, wenn das Verfahren eine Einziehung nach den Vorschriften der §§ 73 ff. StGB zum Gegenstand hat, fällt für den Rechtsanwalt eine weitere Verfahrensgebühr an. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert der Einziehung und beläuft sich auf eine 1,0 Gebühr. Diese Gebührenhöhe gilt sowohl für den Wahlanwalt als auch für den beigeordneten Anwalt. Allerdings ist bei letzterem zu beachten, dass auf Grund der Regelung des § 49 RVG die aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren niedriger sind als die des nach § 13 RVG abrechnenden Wahlanwalts. Zudem sind die Gebühren des beigeordneten Rechtsanwalts ab einem Gegenstandswert von 30.000 Euro gedeckelt. Dies ist besonders bei höheren Einziehungswerten ärgerlich und unbefriedigend.

Hat das Verfahren zudem vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben (bei Tötungsdelikten) zum Gegenstand, so entsteht zudem die Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG. Dies ist etwa bei einem Täter-Opfer-Ausgleich oder im Falle eines Adhäsionsverfahrens der Fall. Auch die Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG bemisst sich nach dem Gegenstandswert und beträgt in erstinstanzlichen Verfahren 2,0, im Rechtsmittelverfahren 2,5.

8. Zeugenbeistand

Bei der Abrechnung der Tätigkeit als Zeugenbeistand kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen. Trotz der Formulierung in der Vorbemerkung 4 zu Teil 4 des VV RVG, in der es heißt, dass für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständige die Vorschriften des Teil 4 VV RVG entsprechend anzuwenden sind, wird von der Rechtsprechung teilweise eine andere Auffassung vertreten. So hat das OLG München etwa im Jahr 2014 entschieden, dass der einem Zeugen für die Dauer seiner Vernehmung nach § 68b StPO als Beistand beigeordnete Rechtsanwalt lediglich eine Gebühr für eine Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 Nr. 4 VV RVG erhält und nicht wie ein Verteidiger (also Grundgebühr, Verfahrensgebühr und Terminsgebühr) abrechnen darf (vgl. OLG München vom 04.03.2014. Az. 4c Ws 5/14). Dieser Unterschied macht sich deutlich bemerkbar, erst recht, wenn man bedenkt, dass bei der Abrechnung als Einzeltätigkeit die Gebühr nach Nr. 4301 VV RVG lediglich einmal anfällt, selbst dann, wenn die Vernehmung des Zeugen mehrere Tage andauern sollte.

Diese Rechtsprechung erstaunt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber etwas anderes bezweckt hatte. In den Gesetzesmaterialien heißt es nämlich wie

folgt: „Der Rechtsanwalt soll auch im Strafverfahren als Beistand für einen Zeugen die gleichen Gebühren erhalten wie ein Verteidiger.“ (vgl. BT-Drs. 15/1971). Trotz dieser recht eindeutigen Formulierung in den Gesetzesmaterialien wird dies – zumindest in Bayern – leider anders gehandhabt.

9. Pauschgebühr

§ 51 RVG enthält die Regelungen zur sogenannten Pauschgebühr. Der beigeordnete Rechtsanwalt kann demnach in solchen Fällen die Festsetzung einer Pauschgebühr beantragen, wenn die Höhe der ihm zustehenden gesetzlichen Vergütung auf Grund des Umfangs oder der Schwierigkeit der Angelegenheit unzumutbar wäre. Die Pauschgebühr kann dabei entweder für einzelne, besonders aufwändige oder schwierige Verfahrensabschnitte oder aber auch für das gesamte Verfahren beantragt werden. Zuständig für die Entscheidung über einen Pauschantrag ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Verfahren stattgefunden hat. Im Falle der Bewilligung einer Pauschvergütung tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Vergütung.

Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit zur Pauschgebühr war der sogenannte NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München. Hier dürften die meisten der anwaltlichen Verfahrensbeteiligten einen Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung gestellt und auch bewilligt bekommen haben.

Übrigens: auch der Zeugenbeistand hat die Möglichkeit, eine Pauschgebühr zu beantragen. Dies kann gerade bei langwierigen, mehrtätigen Vernehmungen erforderlich sein.

10. Bußgeldverfahren (Teil 5 VV RVG)

Die gebührenrechtlichen Regelungen zum Bußgeldverfahren entsprechen denjenigen des Teil 4 zum Strafverfahren. Auch hier finden wir das bekannte System mit einzelnen Verfahrensabschnitten sowie Verfahrens- und Terminsgebühren. Es wird hier unterschieden zwischen dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und einem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren.

Bei der Bemessung der Gebührenhöhe wird nach der Höhe des Bußgeldes differenziert. Es gibt dabei folgende Abstufungen: Geldbuße von weniger als 80 Euro, Geldbuße zwischen 80 und 5.000 Euro, Geldbuße über 5.000 Euro.

V. Auslagen (Teil 7 VV RVG)

Neben den Gebührentatbeständen enthält das Vergütungsverzeichnis auch eine Reihe von Auslagentatbeständen. Diese finden sich in Teil 7 VV RVG.

1. Kopierkosten (7000 VV RVG)

Für Kopien und Ausdrücke kann der Rechtsanwalt ebenfalls Pauschalsätze in Rechnung stellen. Für schwarz-weiß Kopien beträgt der Pauschalsatz 0,50 Euro für die ersten 50 Seiten sowie weitere 0,15 Euro für jede weitere Seite. Der Pauschalsatz für Farbkopien ist doppelt so hoch, also 1,00 Euro für die ersten 50 Seiten und weitere 0,30 Euro für jede weitere Seite.

Kopien aus behördlichen Akten können in voller Anzahl abgerechnet werden. Kopien, die zur Unterrichtung des eigenen Mandanten gefertigt wurden, sind erst ab einem Umfang von mehr als 100 Seiten abrechenbar.

Bei der Abrechnung der Kopierkosten ist zu beachten, dass nur solche Kopien erstattungsfähig sind, die für die sachgerechte Bearbeitung des Mandats geboten waren. Bei der unkontrollierten Ablichtung einer vollständigen Ermittlungsakte kommt es immer wieder vor, dass es zu Kürzungen durch den Kostenbeamten der Justiz kommt.

Achtung: digitale Kopien (Scans) sind bedauerlicherweise nicht abrechenbar.

2. Post- und Telekommunikationskosten (7001, 7002 VV RVG)

Die für Postversand und Telekommunikation anfallenden Kosten können ebenfalls abgerechnet werden. Dies kann entweder auf Grund einer Einzelaufstellung der entstandenen Kosten oder mittels einer Pauschale erfolgen. Bei Abrechnung nach der Pauschale beträgt diese 20 Prozent der Gebühren, höchstens jedoch 20 Euro je Angelegenheit. Dabei ist es wieder wichtig zu wissen, wann eine und wann mehrere Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinne vorliegen. So entsteht die Post- und Telekommunikationspauschale etwa im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und im anschließenden erstinstanzlichen Hauptverfahren sowie im Rechtsmittelverfahren jeweils gesondert und kann somit mehrfach abgerechnet werden.

3. Reisekosten (7003, 7004 VV RVG)

Der Rechtsanwalt kann zudem Ersatz der ihm entstandenen Reisekosten verlangen. Bei einer Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug sind dies 0,42 Euro pro gefahrenem Kilometer.

Fahrtkosten für Reisen mit anderen Verkehrsmitteln können in voller Höhe geltend gemacht werden, soweit diese Kosten im Einzelfall angemessen sind.

4. Tage- und Abwesenheitsgeld (7005, 7006 VV RVG)

Hält sich der Rechtsanwalt anlässlich einer Geschäftsreise außerhalb seines Kanzleisitzes auf, so erhält er hierfür ein nach der Abwesenheitsdauer gestaffeltes Tage- und Abwesenheitsgeld. Dieses beträgt bei einer Abwesenheit von nicht mehr als vier Stunden 30 Euro, bei einer Abwesenheit von mehr als vier, aber weniger als acht Stunden 50 Euro und bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden 80 Euro. Bei Auslandsreisen kann der jeweilige Betrag um die Hälfte erhöht werden.

Achtung: Sowohl das Tage- und Abwesenheitsgeld als auch die Fahrtkosten können erst dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsanwalt sich außerhalb seines Gerichtsbezirks aufhält. Dies kann gerade in Großstädten wie München oder Berlin dazu führen, dass der Anwalt trotz längerer Fahrtwege die hierfür entstandenen Kosten nicht ersetzt erhält.

5. Umsatzsteuer (7008 VV RVG)

Der Rechtsanwalt ist – sofern er nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UstG ist – verpflichtet, seine Umsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Nach dem Auslaufen der temporären, coronabedingten Absenkung der Umsatzsteuer beträgt diese seit dem 01.01.2021 wieder 19 %.